

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet 28.11.86

5/1986

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Ortsverbandes St-S im Landesverband Berlin der F.D.P.,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,

V aus B,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt O aus B,

g e g e n

1. den Bezirksverband St im Landesverband der F.D.P.,

dieser vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, den K aus B,

2. den Landesverband Berlin der F.D.P.,

dieser vertreten durch seinen Vorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn R aus B,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht am 28.11.86 in der Besetzung

Dr. Fuhrmann (Präsident)

Dr. Friederici (Beisitzer)

Dr. Goeser (Beisitzer)

Günther Kastenmeyer (Beisitzer)

Hermann Bach (Beisitzer)

entschieden:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichtes des Landesverbandes Berlin der F.D.P. vom 18.04.86 - 30/86 - wird aufgehoben. Es wird festgestellt, daß dem Antragsteller für das Kalenderjahr 1986 sechzehn Landesparteitagsdelegierte zustehen. Kosten werden nicht erhoben und außergerichtliche Kosten der Beteiligten nicht erstattet.

Tatbestand

Der antragstellende Ortsverband und Beschwerdeführer ist eine Organisationsgliederung des Landesverbandes Berlin der F.D.P. Mit Schriftsatz vom 17.04.86 hat der Ortsverband St-S beim Landes-schiedsgericht der F.D.P. in Berlin eine einstweilige Anordnung beantragt mit der Feststellung, daß dem antragstellenden Ortsverband für den Landesparteitag der Berliner F.D.P. am 18./19.04.86 16 gewählte Delegierte zustehen. Das Landesschiedsgericht Berlin hat am 18. April 1986 (Az.: 30/86) den Erlaß der einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Berlin vom 18.04.86 wird im Übrigen Bezug genommen.

Der Ortsverband St-S hat gegen die vorgenannte Entscheidung form- und fristgerecht Beschwerde zum Bundesschiedsgericht eingelegt. Gleichzeitig hat der beschwerdeführende Ortsverband seinen erstinstanzlichen Antrag abgeändert und begehrt jetzt folgende Feststellung:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichtes des Landesverbandes B der F.D.P. vom 18.04.86 - 30/86 - wird abgeändert.

Dem Antragsteller standen für den Landesparteitag der F.D.P. B am 18. und 19.04.86 und für etwaige weitere Landesparteitage der Berliner F.D.P. im Jahre 1986 16 gewählte Delegierte zu.

Die Abänderung des Antrags im Beschwerdeverfahren begründet der beschwerdeführende Ortsverband damit, daß der ursprüngliche Eilantrag, der sich auf den Landesparteitag am 18. und 19.04.86 bezog, durch Zeitablauf teilweise gegenstandslos geworden sei. Da aber im Laufe des Jahres 1986 noch ein weiterer Landesparteitag des Landesverbandes der F.D.P. in Berlin möglich ist, begehrt der beschwerdeführende Ortsverband unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung eine Feststellung im Sinne seines Sachvortrages.

Dem Verfahren vor dem Landesschiedsgericht und vor dem Bundesschiedsgericht liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Entsprechend den vom Antragsteller und Beschwerdeführer im Geschäftsjahr 1985 gezahlten Beiträgen hat der Schatzmeister des Bezirksverbandes St mitgeteilt, daß dem antragstellenden Ortsverband 16 Delegierte im Geschäftsjahr 1986 für den Landesparteitag zustehen. Der Berechnung des Schatzmeisters des Bezirksverbandes lag eine entsprechende Mitteilung gemäß § 13 Absatz 2 der Landesverbandssatzung durch den Landesgeschäftsführer zugrunde. Die Anteile waren vorschriftsmäßig nach dieser Vorschrift berechnet. Danach war maßgeblich, welchen Anteil an der gesamten Mitgliederzahl des Landesverbandes der Bezirksverband St nach den

gezahlt oder ihm gestundet oder erlassenen Beiträgen im abgelaufenen Geschäftsjahr hat.

Eine entsprechende Berechnung lag der Errechnung der Delegierten des Antragstellers und Beschwerdeführers für den Landesparteitag durch den Schatzmeister des Bezirksverbandes zugrunde. Am 3. Februar 1986 wurden auf der Grundlage dieser Mitteilung 16 Delegierte des Beschwerdeführers zum Landesparteitag gewählt und dem Bezirksverband und Landesverband ordnungsgemäß gemeldet. Am 17. Februar 1986 beschloß der Bezirksausschuß St auf entsprechenden Antrag hin, einen neuen Ortsverband St-S zu gründen. Die Mitglieder dieses neuen Ortsverbandes setzten sich im wesentlichen aus früheren Mitgliedern des beschwerdeführenden Ortsverbandes zusammen. Daraufhin teilte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 15. April 1986 dem Beschwerdeführer mit, nunmehr stünden ihm nur noch 13 Delegierte zum Landesparteitag statt bisher 16 zu. Aus dem Schreiben ist zu entnehmen, daß nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle 3 Delegiertenmandate des beschwerdeführenden Ortsverbandes auf den neuen Ortsverband St-S übergegangen sind.

Der beschwerdeführende Ortsverband ist der Ansicht, daß im laufenden Kalenderjahr eine Neuberechnung von Delegiertenschlüsseln nicht zulässig sei. Die Feststellungen für die Delegiertenschlüssel sei ausschließlich auf der Grundlage des Stichtages vom 31.12. des vorangegangenen Jahres zu treffen und die Delegierten seien sodann in den nachgeordneten Gliederungen zu wählen. Eine Veränderung im Organisationsbestand als auch im Mitgliederbestand schlage sich somit erst für die Delegiertenschlüssel des darauffolgenden Kalenderjahres nieder, eine Veränderung im laufenden Kalenderjahr sei unzulässig.

Auf den weiteren Sachvortrag wird im übrigen Bezug genommen, insbesondere auf die angefochtene Entscheidung.

Gründe

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung wurde durch den beschwerdeführenden Ortsverband form- und fristgerecht Beschwerde zum Bundesschiedsgericht eingelegt. Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit könnten deswegen bestehen, weil die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes in einem Eilverfahren ergangen ist und der beschwerdeführende Ortsverband im Rechtsmittelverfahren seinen Antrag nunmehr geändert hat. Es wird nicht mehr eine Eilentscheidung begehrt, sondern die Feststellung, daß auf dem am 18. und 19.04.86 stattgefundenen Landesparteitag B dem Ortsverband eine bestimmte Anzahl von Delegierten zustand.

Sowohl die Schiedsgerichtsordnung als auch die entsprechend zur Anwendung kommenden staatlichen verfahrensrechtlichen Gesetze kennen Eilverfahren und sehen für diese Rechtsbehelfe vor, die entweder auf der Ebene der ersten Kammer, aber auch auf der Ebene der zweiten Instanz gestellt und entschieden werden können. Der als Eilantrag gestellte Antrag vom 17.04.86 bezog sich ausschließlich auf den unmittelbar bevorstehenden Landesparteitag des Landesverbandes der F.D.P. in Berlin am 18. und 19. April 1986. Durch die abweisende Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Berlin vom 18.04.86 bestand für die antragstellende Partei die Möglichkeit, sowohl das Eilverfahren in zweiter Instanz zur Entscheidung zu stellen als auch im Hinblick auf eventuelle Landesparteitage und im

Hinblick auf die grundsätzliche Rechtsfrage ins Hauptverfahren überzugehen. Ein solches Vorgehen ist auch im Partei

schiedsgerichtsverfahren zulässig. Der beschwerdeführende Ortsverband hat durch den jetzt gestellten, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Antrag klargestellt, daß er letztlich nicht mehr im sogenannten Eilverfahren, sondern in einem Hauptverfahren die Feststellung entsprechend seinem Antrag begehrt. Der grundsätzliche Einwand, durch ein Eilverfahren dürfe im Regelfall kein endgültiges Ergebnis erzielt werden, gilt mit dieser Absolutheit weder für das Verfahren nach der ZPO noch in anderen gerichtlichen Verfahren. Eine sofortige, tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse regelnde Eilentscheidung kommt nur dann in Betracht, wenn auf andere Weise Rechtsschutz nicht erlangt werden kann. Dies hat für das schiedsgerichtliche Verfahren einer Partei zur Folge, daß bei Versagung einer Eilentscheidung nur die Anfechtung der durch den jeweiligen Landesparteitag gefaßten Beschlüsse in Betracht käme. Daß dies nicht im Sinne der Rechtssicherheit und im Interesse der Partei sein kann und darf, ist offenkundig. Aus diesem Grunde haben sich die schiedsgerichtlichen Instanzen im Eilverfahren immer auf solche Entscheidungen zu beschränken, die offenkundige Rechtsfehler vermeiden helfen. In allen anderen Fällen ist hingegen auf ein Hauptverfahren zu verweisen.

Ein Rechtsschutzinteresse des beschwerdeführenden Ortsverbandes besteht hier auf jeden Fall schon deshalb, weil trotz Zeitablaufes noch die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, daß ein weiterer Landesparteitag im Jahre 1986 stattfindet und für diesen der durch den Landesverband festgesetzte Delegiertenschlüssel anzuwenden ist.

Es ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Beschwerdeführer nicht vorgetragen hat, er beabsichtige, Beschlüsse des jeweiligen Landesparteitages anzufechten. Allein die Möglichkeit, aufgrund eines Gesetzesverstoßes oder Satzungsverstoßes dieses Recht wahrzunehmen, reicht nicht aus, um ein Rechtsschutzinteresse im Beschwerdeverfahren anzunehmen. Der Grundsatz des sogenannten Fortsetzungsfeststellungsinteresses im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann auch hier Anwendung finden: Wird die Rechtswidrigkeit des Handelns eines Satzungsorganes festgestellt, darf man grundsätzlich davon ausgehen, daß dieses Organ sich in Zukunft satzungsgemäß beziehungsweise gesetzesgemäß verhalten wird. Es bedarf nach dieser im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gefestigten Rechtsprechung nicht der Leistungs- oder Anfechtungsklage, die Feststellung durch eine gerichtliche oder eine schiedsgerichtliche Instanz erscheint grundsätzlich ausreichend.

Die Festsetzung eines Delegiertenschlüssels durch ein Organ der Partei ist auch beim Schiedsgericht anfechtbar. Es handelt sich hierbei um eine Handlung eines Parteiorgans, die Einfluß auf die Zusammensetzung eines Parteitages hat mit der Folge, daß dies zur Anfechtbarkeit von gefaßten Parteitagsbeschlüssen führen kann. Gegenstand der Anfechtung ist nicht das Ergebnis der Überprüfung des Landeswahlausschusses im Vorfeld des Landesparteitages, sondern die Feststellung des Delegiertenschlüssels nach § 13 Abs. 2 der Landessatzung B durch den Landesgeschäftsführer in Verbindung mit den Schatzmeistern der Bezirksverbände. Hierzu bestimmt § 13 Absatz 2 der Landessatzung B, der mit der Bundessatzung vereinbar ist, daß der Landesgeschäftsführer bis zum 18. Januar eines jeden Jahres feststellt, welchen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes jeder einzelne Bezirksverband nach dem gezahlten bzw. ihm durch Beschluß des Landesvorsitzenden gestundeten oder erlassenen Beiträge im laufenden Geschäftsjahr hat und daß diese Anteile die Grundlage für die Berechnung der

Delegiertenzahlen der Bezirksverbände sind. Der Landesgeschäftsführer teilt sodann den Bezirksverbänden die so errechneten Delegiertenzahlen bis zum 20. Januar des laufenden Kalenderjahres mit. Die Schatzmeister der Bezirksverbände ihrerseits errechnen bis zum 26. Januar eines jeden Jahres nach demselben Verfahren die Delegiertenzahl der Ortsverbände und teilen den Schatzmeistern der Ortsverbände diese Delegiertenzahl bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres mit. Entsprechend diesen Mitteilungen erfolgen die Wahlen der Delegierten in den jeweiligen Ortsverbänden. Die Überprüfung dieser Feststellungen erfolgt vor einem Landesparteitag in Berlin durch den in § 36 Absatz 3 der Landessatzung eingerichteten Wahlprüfungsausschuß, der in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 3 der Bundessatzung tätig wird. Die Überprüfung und Feststellung des Wahlprüfungsausschusses hat für die Feststellung der Zahl der jeweils einem Ortsverband zustehenden Delegierten keine konstitutive Bedeutung, sondern ist nur eine Kontrolle im Vorfeld des Landesparteitages, mit der sichergestellt werden soll, daß die formellen und materiellen Voraussetzungen des Landesparteitages ordnungsgemäß sind. Konstitutive Wirkungen haben ausschließlich die Feststellungen des Landesgeschäftsführers, der Schatzmeister der Bezirksverbände und der Schatzmeister der Ortsverbände gemäß 13 Absatz 2 der Landessatzung für Berlin, die dabei für den Landesverband und den Bezirksverband tätig werden.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Feststellung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Landessatzung B entsprechend den Vorschriften über die Feststellung der Delegiertenzahlen für den Bundesparteitag. Grundlage für die Feststellung sind die Mitgliederzahlen zum Ablauf des vorausgegangenen Kalenderjahres. Die Landessatzung B enthält keinerlei Regelungen, aus denen hervorgeht, daß ein zu Beginn des Jahres festgelegter Delegiertenschlüssel im Laufe eines Kalenderjahres abgeändert werden kann. Vielmehr ergibt sich aus der schon vorstehend dargestellten Satzungsregelung, daß die Feststellung zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt. Veränderungen im laufenden Kalenderjahr sowohl im Mitgliederbestand als auch in der Organisationsstruktur des Landesverbandes wirken sich somit erst bei der Feststellung der Delegiertenzahlen für das nächste Kalenderjahr aus, also zum 31.12. des ablaufenden Kalenderjahres. Eine solche Regelung ist sachgerecht und in keiner Weise zu beanstanden. Die klare Regelung nach Stichtagen (der 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres) führt zwar dazu, daß neu im Kalenderjahr eintretende Mitglieder die Zahl oder die Verteilung der Delegierten nicht beeinflussen können. Vielmehr werden diese Mitglieder von den schon gewählten Delegierten mitvertreten, ohne daß die neuen Mitglieder Einfluß auf deren Wahl gehabt haben. In jedem Verein - so auch in einer Partei - gibt es Mitgliederbewegungen, die, würde man nicht nach einer Stichtagsregelung verfahren, zu einer ständigen Veränderung der Repräsentanten (Delegierten) führen würden. Das könnte die ordnungsgemäße Durchführung eines Parteitages mindestens stark gefährden. Im Gegensatz zur Bundessatzung (§ 13 Absatz 5 Bundessatzung) erfolgt in B die Feststellung des Delegiertenschlüssels und die Wahl der Delegierten entsprechend diesem Schlüssel jährlich und nicht im Abstand von zwei Jahren. Diese Regelung bleibt also unterhalb der Fristen der Bundessatzung und unterliegt insoweit keinen tatsächlichen oder rechtlichen Bedenken. Die Funktionsfähigkeit und die Rechtssicherheit einerseits, die Rechte der eventuell neuen Mitglieder oder Mitgliedsstrukturen andererseits sind von dieser Regelung

ausreichend und sachgerecht erfaßt. Jeder, der in die Partei im laufenden Kalenderjahr eintritt, muß mit einer solchen Regelung vernünftigerweise rechnen. Die jeweiligen Vorstandswahlen erfolgen ebenso regelmäßig nur einmal jährlich und nicht ständig bei einer Veränderung des Mitgliederbestandes. Weder die Landessatzung B noch die Bundessatzung sehen Ausnahmeregelungen für den Fall vor, daß die nachgeordneten Gliederungen sich verändern.

Wird ein neuer Ortsverband geschaffen und werden dadurch bisherige Bezirks- oder Ortsverbände in ihrem Bestand betroffen, bleiben die bisher gewählten Delegierten weiterhin ordnungsgemäß gewählte Delegierte des Landesparteitages. Die Strukturveränderungen innerhalb des Landesverbandes können Auswirkungen erst für das darauffolgende Kalenderjahr haben.

Für eine im laufenden Kalenderjahr zu treffende Neufeststellung der Delegiertenzahlen besteht keine rechtliche Grundlage. Auf die Rechtsfrage, ob einmal gewählte Delegierte vor Ablauf ihrer satzungsgemäßen Wahlzeit abgewählt werden können, kommt es im vorliegenden Falle nicht mehr an, denn die Neuberechnung des Delegiertenschlüssels im Laufe des Kalenderjahres entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Die Entscheidung über Kosten und Auslagen beruht auf § 28 der Schiedsgerichtsordnung.